



## GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG  
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 25.4.1996

### **Verordnung der Gemeindevertretung von Klösterle vom 24.4.1996 über das Sperren von Schipisten, Schirouten und daran angrenzendem freiem Schigelände**

Gemäß § 2 Absatz 3 des Sportgesetzes, LGBl. Nr. 15/1972, i.d.F. LGBl. Nr. 17/1995, wird verordnet:

#### **§ 1**

1. Im Gemeindegebiet Klösterle können Schipisten, Schirouten und daran angrenzendes freies Schigelände gesperrt werden, wenn es die Schnee- oder Witterungsverhältnisse (z. B. Lawinengefahr, Vereisung, mangelnde Schneedecke) erfordern. Das Befahren oder Betreten des gesperrten Geländes ist verboten.
2. Eine Sperre nach § 1 Absatz 1 erfolgt durch die Aufstellung von Tafeln, die in der ÖNORM S4611 als genormtes Symbol näher beschrieben sind. Eine Sperre tritt mit der Aufstellung einer Tafel in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

#### **§ 2**

Die Erlassung und Aufhebung einer Sperre nach § 1 bestimmt der Bürgermeister. Zur Aufstellung und Entfernung der Tafeln kann sich der Bürgermeister der Seilbahn- und Schiliftunternehmen bedienen.

#### **§ 3**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 16 Absatz 1 lit. b des Sportgesetzes strafbar.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 26.4.1996 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Komm.Rat Erich Brunner

Angeschlagen am 25.4.1996  
Abzunehmen am 9.5.1996

